

**Verein für Wissenschaftler und ingenieurtechnische Mitarbeiter
Dresden**
Satzung
§ 1
Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „WIMAD e.V. - Verein für Wissenschaftler und ingenieurtechnische Mitarbeiter Dresden“. Er hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1996.
- (3) Der Gerichtsstand ist Dresden.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die
 - Schaffung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten
 - Reaktivierung und Erweiterung des Wissenspotentials
 - Stärkung und Weiterbildung der Persönlichkeit

Dabei steht die Entwicklung und Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen und ingenieurtechnischen Ideen im Vordergrund. Zur Zielgruppe gehören insbesondere Frauen, Rehabilitationsbedürftige, Erwerbslose sowie Absolventen und ältere Akademiker.
- (2) Das Ziel des Vereins ist die ideelle Nutzung des reaktivierten und erweiterten Wissenspotentials der obengenannten zu fördernden Personen zur Verbesserung ihrer Chancen auf dem 1. Arbeitsmarkt.

§ 3
Gemeinnützigkeit - Unabhängigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (vgl. § 14) nicht mehr als ihre eventuellen Anteile und den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig tätig.

Projektförderung durch Dritte

- (1) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung gemäß § 2 hochqualifizierte Tätigkeiten durchzuführen und Projekte zu bearbeiten, die nicht aus der Grundfinanzierung der dem Verein zur Verfügung gestellten Zuwendungsmittel, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Die entsprechenden Mittel sind unbeschadet der Regelung im Abs. 2 vom Verein ausschließlich für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen im Verein zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen; im übrigen gelten die Vorschriften der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) entsprechend.
- (2) Zur Realisierung von Projekten Dritter schließt der Verein mit dem Projektauftraggeber einen Vertrag. Ebenso wird durch den Verein mit den zur Projektrealisierung beauftragten Vereinsmitgliedern ein Vertrag abgeschlossen.
- (3) Finanzielle Erträge des Vereins aus Vorhaben nach Abs. 1, die im Verein durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die dem Verein als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen dem Verein für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.
- (4) Einnahmen und Ausgaben des Vereins aus Mitteln Dritter sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

§ 5
Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat persönliche, körperschaftliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder können volljährige Personen mit einem Hochschulabschluss oder graduierte Fachleute werden. Der Verein steht hochqualifizierten Angehörigen aller Fachdisziplinen offen, die an einer Mitarbeit interessiert sind und die Satzung anerkennen sowie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
- (3) Körperschaftliche Mitglieder können juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins ideell und materiell zu unterstützen und die Satzung anerkennen.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden, die bereit und in der Lage sind, Ziele und Aufgaben des Vereins ideell und materiell zu fördern.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand; bis zur Bestellung des Vorstandes in der ersten Mitgliederversammlung entscheiden die Gründungsmitglieder über den Antrag auf Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte. Ein rechtlich erzwingbarer Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (6) Eine Person, die durch seine lang andauernde Tätigkeit außerordentliche Verdienste zur Verwirklichung des Zwecks des Vereins erworben hat und den Vereinsinteressen in erheblichem Maße gedient hat, kann durch den Vorstand oder Mitglieder des Vereins für eine Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Der Vorschlag für eine Ehrenmitgliedschaft ist schriftlich zu begründen. Über die Berufung als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehr-

heit von 75 v. H. der anwesenden Mitglieder. Eine Ehrenmitgliedschaft hat ausschließlich ideellen Charakter und ist mit keinen Vergünstigungen jedweder Art verbunden.

- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes.
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - für juristische Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (8) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß durch vereinsschädigendes und / oder dem Zweck des Vereins zuwiderlaufendes Verhalten gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 v. H. der anwesenden Mitglieder. Macht das Mitglied vom Recht der fristgemäßen Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- (9) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist möglich, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Information über Vereinsangelegenheiten, Einsichtnahme in die die Vereinstätigkeit betreffenden Unterlagen und den Schutz eingebrachter Ideen und deren ausschließlich satzungsgemäße Nutzung. Der Urheber- und patentrechtliche Schutz von innovativen Leistungen obliegt dem Mitglied selbst. Der Verein unterstützt die Mitglieder dabei durch Beratung, Dokumente, Innovationen, Ideen und Projekte des Vereins oder einzelner Vereinsmitglieder sind vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Vorstandes und des ideentragenden Mitglieds zu veröffentlichen, zu verwenden, gewerblich zu nutzen oder weiterzugeben.
- (2) Körperschaftliche Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen des Vereins zu festgelegten besonderen Konditionen zu nutzen. Sie sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und regelmäßig den vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben aktiv zu unterstützen. Sie können einen Beauftragten benennen.
- (3) Fördernde Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen des Vereins zu festgelegten besonderen Konditionen in Anspruch zu nehmen. Sie können über die Form, Höhe und den Zweck ihrer Zuwendungen sowie deren Verwendung selbst entscheiden. Juristische Personen können einen Beauftragten benennen.

§ 7
Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8
Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsgruppe.

§ 9
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie entscheidet endgültig über die Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionsgruppe.
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Bei Erfordernis Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, der Revisionsgruppe und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes.
 - e) Bei Erfordernis Festsetzung von Beiträgen, eventuellen Umlagen und sonstigen Leistungen (z.B. Aufwandsentschädigung).
 - f) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und Bestätigung der Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 7 Absatz 3.
 - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
 - h) Satzungsänderungen.
 - i) Einsetzung von Arbeitsgruppen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden entsprechend den Erfordernissen vom Vorstand einberufen.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerplanmäßigen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 30% der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, aus dem die Beratungsgegenstände ersichtlich sein müssen, dem Vorstand vorlegen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach dem Antrag stattfinden.
- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Änderung der Satzung werden mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus insgesamt 4 Vereinsmitgliedern, dem
- 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Schatzmeister,
 - Technischen Mitarbeiter.
- Leiter von Arbeitsgruppen sowie eventuelle Geschäftsführer (vgl. § 11) werden in die Arbeit des Vorstandes einbezogen.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder (von den drei) vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein. Dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung des Protokolls können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

§ 11

Geschäftsstellen

- (1) Zur Durchführung der regionalen Geschäftstätigkeit des Vereins können Geschäftsstellen eingerichtet und unterhalten oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung andere geeignete Verfahrensweisen zur Sicherung einer satzungsgemäßen Geschäftstätigkeit festgelegt werden.

- (2) Der Vorstand kann nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne § 30 BGB bestellt werden. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer nimmt an den Beratungen der Mitgliederversammlung des Vereins und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (3) Arbeitsweise und Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt wird.

§ 12

Finanzielle Mittel

- (1) Der Verein ist finanziell eigenständig. Er bildet seine finanziellen Mittel durch
- Aufnahmegebühren und Beiträge der Mitglieder,
 - Zuwendungen, Spenden und Fördermittel,
 - Erträge aus Vermögen des Vereins und seiner Verwaltung,
 - Erträge aus der Arbeit des Vereins.
- Der sparsame Umgang mit den finanziellen Mitteln des Vereins ist oberstes Gebot für Mitglieder und Vorstand.
- (2) Die Finanzordnung des Vereins regelt die inneren wirtschaftlichen Beziehungen.

§ 13

Kassen und Rechnungswesen

Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Schatzmeister mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Mitwirkung und Mitverantwortung des 1. Vorsitzenden.

§ 14

Revision

- (1) Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes obliegt der Revisionsgruppe.
- (2) Die Revisionsgruppe besteht aus mindestens 2 Revisoren und einem Stellvertreter. Diese werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Revisoren müssen Vereinsmitglieder, dürfen aber nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (4) Es haben jährlich mindestens zwei Prüfungen stattzufinden. Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfungen schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterzeichnen, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor in der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Bei Revisionsberichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Jahreshauptversammlung.

§ 15

Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: "Auflösung des ..." einberufen wurde.
- (2) Für den Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als 3/4 aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Stellung nehmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins, soweit es eventuell eingezahlte Anteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken durch die Stadtverwaltung Dresden zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht über bestehende Versicherungen hinaus für Schäden und Verluste, die anlässlich von Mitgliederversammlungen, Tagungen, Veranstaltungen, Weiterbildungsmaßnahmen und sonstiger Ausübung von Vereinsrechten entstehen. Die Haftung gem. § 31 BGB wird davon nicht berührt.

§ 17

Gründung von Firmen

Bei Gründungen von Firmen aus dem Verein durch Mitglieder ist gemäß § 2 allen Vereinsmitgliedern die Möglichkeit der Beteiligung einzuräumen.

§ 18

Schlussbestimmungen

Falls Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt. Eine dahingehende Satzungsänderung ist schnellstmöglich herbeizuführen.

§ 19

Inkrafttreten

Die unterzeichnenden Vereinsmitglieder haben die vorstehende Satzung einstimmig beschlossen. Sie wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

07. März 2005



WIMAD e.V.

**Verein für Wissenschaftler und
ingenieurtechnische Mitarbeiter
Dresden**

**1. Vorsitzender:
Dr. rer. nat. Jürgen Rieß**

Satzung

Fassung vom 07. März 2005